



Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6432/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0304 (NLE)**

**MAR 61
TRANS 54**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5570/16 MAR 17 TRANS 23
Nr. Komm.dok.:	15518/15 MAR 181 TRANS 421 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt – <i>Annahme</i>

EINLEITUNG

Inhalt und Kontext des Vorschlags

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 18. Dezember 2015 übermittelt.
2. In der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird das Hafenstaatkontrollsystem der Union festgelegt. Dem System liegt die bereits vorhandene Struktur der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle ("Pariser Vereinbarung")² zugrunde.

¹ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

² Die Pariser Vereinbarung wurde von 23 EU-Mitgliedstaaten sowie von Kanada, Island, Norwegen und der Russischen Föderation unterzeichnet.

3. Bestimmte Verfahren, Instrumente und Tätigkeiten – wie beispielsweise Anweisungen – der Pariser Vereinbarung werden durch die Richtlinie 2009/16/EG in den Geltungsbereich des Unionsrechts einbezogen, dadurch werden bestimmte vom Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung ("Ausschuss") gefasste Beschlüsse für die EU-Mitgliedstaaten bindend³.
4. Bis 2015 wurde der im Hafenstaatkontrollausschuss einzunehmende Standpunkt der EU noch jedes Jahr neu festgelegt. Da es aufgrund der Geschäftsordnung der Pariser Vereinbarung schwierig ist, für jede einzelne Tagung des Ausschusses rechtzeitig einen Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union zu vertreten ist, schlägt die Kommission einen Rahmenbeschluss für einen Standpunkt auf Mehrjahresbasis für den Zeitraum 2016-2019 vor. Es ist vorgesehen, dass der allgemeine Standpunkt bei Bedarf für jede Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses durch Non-Papers der Kommission zur Erörterung in der Gruppe "Seeverkehr" weiter ausgearbeitet und präzisiert wird. In dem vorgeschlagenen Beschluss werden die Grundsätze und Leitlinien für die im Ausschuss zu vertretenden Standpunkte vorgegeben (Anhang I), während in Anhang II ein Rahmen für die auf der Jahrestagung des Hafenstaatkontrollausschusses zu vertretenden Standpunkte zu spezifischen Tagesordnungspunkten vorgeschlagen wird.
5. Ein ähnlicher Vorschlag wurde im April 2015 unter lettischem Vorsitz vorgelegt, der dann allerdings zu einem speziell auf die 48. Tagung des Hafenstaatkontrollausschusses (18.-22. Mai 2015) abgestimmten Ratsbeschluss abgeändert wurde, da die Frist für die Prüfung des Vorschlags durch den Rat sehr eng gesetzt war und die Mitgliedstaaten die politischen und rechtlichen Folgen eines solchen Ansatzes nicht erschöpfend bewerten konnten.
6. Damit alle Mitgliedstaaten zu rechtswirksamen Rechtsakten Stellung nehmen können, die auf der nächsten Tagung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung angenommen werden sollen, müsste der vorgeschlagene Ratsbeschluss vor der nächsten Tagung, die für den 23. bis 27. Mai 2016 in Norwegen anberaumt ist, in Kraft treten. Der für das Inkrafttreten vorgeschlagene Zeitpunkt ist daher der 1. April 2016.

Beratungen im Rat

7. Die Gruppe "Seeverkehr" hat den Vorschlag am 13., 20. und 27. Januar sowie am 1. Februar 2016 geprüft.

³ Siehe Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/16/EG in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie.

8. Die Gruppe hat verschiedene Bestimmungen des Vorschlags auf Grund des für die Tagung des Hafenkontrollausschusses im letzten Jahr angenommenen Ratsbeschlusses⁴ angepasst. Darüber hinaus wurden einige Bestimmungen insbesondere in Anlage I an die Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angepasst, um unnötige Widersprüche zwischen den beiden Dokumenten und daraus entstehende unterschiedliche Interpretationen zu vermeiden.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 19. Februar 2015 geprüft. Im Anschluss an die Prüfung wurden geringfügige Änderungen am Wortlaut vorgenommen. Der Wortlaut, auf den sich der AStV geeinigt hat, wurde durch die Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.

FAZIT

10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat werden ersucht, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 6183/16 INIT) anzunehmen.

⁴ Beschluss (EU) 2015/873 des Rates vom 18. Mai 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union auf der 48. Tagung des Hafenstaatkontrollausschusses der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle einzunehmenden Standpunkts (ABl. L 142 vom 6.6.2015, S. 25).